

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13

Kiel, 28. August 2008

28.7.2008	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein	354
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 9. Februar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1	
13.8.2008	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)	358
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-8	
18.7.2008	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArtSchZustVO)	365
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-374	
7.8.2008	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	366
	Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
18.8.2008	Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl	367
	Ändert Wahlkreiseinteilung vom 8. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1-9	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	369

1379/2008

**Gesetz
zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein¹⁾²⁾**

Vom 28. Juli 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 111, ber. S. 186), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil werden die Abschnittsüberschriften

- „I. Allgemeine Vorschriften“,
- „II. Verfassung der Sparkasse“,
- „III. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane“,
- „IV. Beschäftigte“,
- „V. Sparkassenbücher und Sparkassenschuldverschreibungen“,
- „VI. Haushaltsrechtliche Vorschriften“,
- „VII. Vereinigung und Auflösung von Sparkassen und Sparkassenzweckverbände“

und im Dritten Teil werden die Abschnittsüberschriften

- „I. Allgemeine Vorschrift“,
- „II. Sparkassenaufsicht“,
- „III. Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein“

gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen,“
- b) Die Nummer 6 wird gestrichen.
- c) Die Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007

(BGBl. I S. 1330), in Anspruch, muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen oder ein Prüfungsausschuss gemäß § 15 eingerichtet werden.“

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Falle der Vereinigung von Sparkassen kann die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 für eine begrenzte Zeit, längstens bis zum Ende der Wahlzeit der Vertretung des Trägers, überschritten werden. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten bleibt in diesem Fall unverändert.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Verwaltungsratsmitglieder, die sowohl Mitglied der Verbandsversammlung als auch Mitglied der Vertretung einer zum Amt oder zum Zweckverband gehörenden Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, scheiden nur dann aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz sowohl in der Verbandsversammlung als auch in der Vertretung verlieren.“

- b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „Konkursverfahren, Vergleichsverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- 1. die Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin oder des ersten und zweiten Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
- 2. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung
 - a) der Mitglieder des Vorstandes und
 - b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,
- 3. den Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes,
- 4. die Beauftragung von Beschäftigten, die im Fall der Verhinderung von Vorstands-

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 9. Februar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1

²⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 157 S. 87).

- mitgliedern deren Aufgaben im Vorstand und bei der Geschäftsführung wahrnehmen, sowie den Widerruf dieses Auftrages,
5. die Einrichtung von Ausschüssen des Verwaltungsrates und die Wahl der Mitglieder nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
 6. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision sowie von Geschäftsanweisungen für die Ausschüsse,
 7. den Beschluss über den Voranschlag für die Handlungskosten und den Stellenplan,
 8. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung von Zweigstellen auf Vorschlag des Vorstandes; vor dem Beschluss über die Schließung von Zweigstellen ist der Vertretung des Trägers Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 28,
 10. die Entlastung des Vorstandes,
 11. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken mit Ausnahme der Verfügung über Grundstücke, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen selbständig zu entscheiden,
 12. den Neu- oder Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen bei Umbauten selbständig zu entscheiden,
 13. die Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sowie an organisationsfremden Einrichtungen,
 14. die Aufnahme von Genussrechtskapital, nachrangigen Verbindlichkeiten und Hafteinlagen nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
 15. den Antrag auf Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 5,
 16. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, die Beschlussfassung im Einzelfall an sich ziehen; dies gilt nicht in Kreditangelegenheiten.

(3) Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für die Überwachung

1. des Rechnungslegungsprozesses,
2. der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems,
3. der Abschlussprüfung,
4. der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers

und kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen. Andere Aufgaben kann er nach näherer Bestimmung durch die Satzung auf den Prüfungsausschuss oder andere Ausschüsse übertragen. Der Verwaltungsrat lässt sich regelmäßig, mindestens halbjährlich über die Arbeit der Ausschüsse berichten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Mitglied des Vorstandes darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und über die erforderliche fachliche Eignung verfügt.“

b) In Absatz 4 wird der Halbsatz „wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr vorliegt;“ durch den Halbsatz „wenn die Zuverlässigkeit oder die erforderliche fachliche Eignung nicht mehr vorliegt;“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „68. Lebensjahr“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „oder dem Kreditausschuss“ gestrichen.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Prüfungsausschuss

(1) Soweit bei der Sparkasse nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden muss, kann dieser eingerichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss hat mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Dem Prüfungsausschuss muss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung angehören. Ist die Sparkasse nach § 7 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzurichten, wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus dem Personen-

kreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gilt entsprechend. Im Übrigen besteht der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrates.

(3) Dem Prüfungsausschuss sind die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 zu übertragen.“

8a. § 16 wird gestrichen.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und Kreditausschusses“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „des Kreditausschusses“ ersetzt durch die Worte „der Ausschüsse des Verwaltungsrates“.

11. In § 20 Satz 1 werden die Worte „im Kreditausschuss“ durch die Worte „in den Ausschüssen“ ersetzt.

12. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 94 des Landesbeamtengesetzes gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse entsprechend.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die oder der Vorsitzende und die oder der erste stellvertretende Vorsitzende erhalten eine angemessene zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 3“ gestrichen.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 23
Beschäftigte“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Beschäftigten“ ersetzt.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 24
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und anderen Sparurkunden“
- b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für andere Sparurkunden, die die Voraussetzungen des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllen.“

15a. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 werden die Worte „und der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.
- b) Die Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.
- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Hat die Sparkasse einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, sind diese durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zu prüfen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Prüfungen der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach dem Wertpapierhandelsgesetz werden durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vorgenommen. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorgelegt.“

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Worte „nach den Absätzen 3 oder 4“ durch die Worte „an den Träger“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Sparkasse kann von dem Jahresüberschuss bis zu 35 % an den Träger abführen; eine Vorwegzuführung nach Absatz 2 bleibt unberücksichtigt.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und es werden die Worte „nach den Absätzen 3 und 4“ durch die Worte „an den Träger“ ersetzt.

16a. In § 34 wird die Angabe „27 Satz 1 bis 3“ durch die Angabe „27 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 und 3“ ersetzt.

17. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Verband kann die Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Schleswig-Holstein“ führen.“
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, eine Prüfungsstelle für die Mitgliedssparkassen zu unterhalten und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten.
(3) Zur Prüfung der Sparkassen besteht innerhalb des Verbandes eine Prüfungsstelle. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsstelle und ihre oder seine Stellvertretung müs-

sen Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer sein. Die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Prüfungsstelle führt die Prüfungen in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch. Sie ist an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden und hat die für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen zu beachten. Die Satzung des Verbandes hat für die Prüfungsstelle die Registrierung als Abschlussprüfer vorzusehen.“

18. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die Satzung des Verbandes kann bestimmen, dass auch ein von der HSH Nordbank AG benanntes Mitglied ihres Vorstandes der Verbandsversammlung angehört.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

19. In § 38 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Haushaltsrechnung“ durch das Wort „Jahresrechnung“ ersetzt.

20. Die Überschrift des § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Aufsichtsbehörde für die Sparkassen“

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) § 43 erhält folgende Überschrift:

„§ 43

Aufsicht für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein mit seiner Geschäftsstelle und seiner Prüfungsstelle ist das Innenministerium.“

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde überwacht gegenüber der Prüfungsstelle die Einhaltung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 3 und der sich aus der Satzung nach § 36 Abs. 3 Satz 6 ergebenden Pflichten. Sie kann hierzu Untersuchungen durchführen, hierzu auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. Sie kann bei erheblichen Pflichtverstößen vom Verband die Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer oder seiner Stellvertretung verlangen. Die Aufsichtsbehörde legt die Überwachung planmäßig offen.

(4) Die Aufsicht nach Absatz 3 wird von Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen und mindestens in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer waren.

(5) Werden im Rahmen der Aufsicht nach Absatz 3 Aufträge an Dritte vergeben, sind die Kosten dafür vom Verband zu tragen.“

22. § 44 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei die Paragraphenfolge neu festzulegen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Juli 2008

Für den Ministerpräsidenten
Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung und Frauen

Für den Innenminister
Uwe Döring
Minister
für Justiz, Arbeit und Europa

Dr. Werner Marnette
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1380/2008

**Gesetz
zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Vom 13. August 2008

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-8

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Zweiten
Medienänderungsstaatsvertrag HSH

(1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 4. Juni 2008 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Artikel 1 Nr. 23 Buchst. c und d, Nr. 24, Nr. 26 sowie Nr. 27 Buchst. a des Staatsvertrages treten

nach seinem Artikel 3 Satz 1 am 1. September 2008 in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten nach seinem Artikel 3 Satz 2 mit Inkrafttreten des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ebenfalls am 1. September 2008 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Satz 3 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. August 2008

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Anlage

**Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein – zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt – schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13. Juni 2006 mit der Änderung durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vom 13. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer § 16 a angefügt:
„§ 16 a Gewinnspiele“
- b) Die bisherige Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Plattformen und Übertragungskapazitäten“
- c) In § 22 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
- d) In § 23 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
- e) In § 26 wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

f) Die bisherige Überschrift des 3. Unterabschnitts erhält folgende Fassung:

„Weiterverbreitung“

g) § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Unveränderte Weiterverbreitung“

h) § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen“

i) § 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31 Plattformen“

j) § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Regelungen für Plattformen“

k) Es werden folgende §§ 32 a bis g eingefügt:

aa) „§ 32 a Belegung von Plattformen“

bb) „§ 32 b Technische Zugangsfreiheit“

cc) „§ 32 c Entgelte, Tarife“

dd) „§ 32 d Vorlage von Unterlagen, Maßnahmen durch die Anstalt“

ee) „§ 32 e Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation“

ff) „§ 32 f Satzungen, Richtlinien“

gg) „§ 32 g Überprüfungsklausel“

l) § 60 wird gestrichen.

m) Der bisherige § 61 wird § 60.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Textstelle „§§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Textstelle „§§ 20 a bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. über die unveränderte Weiterverbreitung in § 30 die Bestimmung in § 51 b des Rundfunkstaatsvertrages,

8. über Plattformen nach §§ 31 bis 32 f die Bestimmungen in §§ 52 bis 53 des Rundfunkstaatsvertrages.“

c) Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe einschließlich deren Rücknahme und Widerruf gelten die Vorschriften des § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 51 a, § 38 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 sowie § 36 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages.

(4) Für die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe sowie deren Widerruf gilt die Vorschrift des § 51 Abs. 2 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages.“

d) Absatz 3 wird zu Absatz 5.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und der §§ 2 und 3 des Mediendienste-Staatsvertrages“ gestrichen.

4. In § 7 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 5 a“ durch die Verweisung auf „§ 4“ ersetzt.

5. Nach § 16 wird folgender § 16 a angefügt:

„§ 16 a
Gewinnspiele

(1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele in Rundfunk und vergleichbaren Telemedien gemäß § 58 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 13 Abs. 1 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Der Veranstalter hat der Anstalt auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Gewinnspiele erforderlich sind.“

6. In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Anbietern von Regionalfensterprogrammen sind gesonderte Zulassungen zu erteilen. Hierfür gilt § 28 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

7. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person oder eine auf Dauer angelegte, nichtrechtsfähige Personenvereinigung erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen sowie Einrichtungen der Medienausbildung, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“

8. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Plattformen und Übertragungskapazitäten“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 4 werden die Worte „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter das Wort „terrestrische“ der Klammerzusatz „(nicht leitungsgebundene)“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „stehen“ durch das Wort „standen“ ersetzt.

10. In § 23 werden in der Überschrift und in Satz 2 die Worte „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

11. In § 24 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird die Textstelle „Absätze 3 bis 8“ durch die Textstelle „Absätze 3 bis 9“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Wird der Anstalt eine neue digitale terrestrische Übertragungskapazität gemäß § 23 zugeordnet oder stehen ihr weitere digitale Übertragungskapazitäten zur Verfügung, kann die Anstalt sie privaten Rundfunkveranstaltern, Anbietern von Telemedien oder Plattformanbietern zuweisen.

(3) Werden der Anstalt terrestrische Übertragungskapazitäten zugeordnet oder stehen ihr weitere Übertragungskapazitäten zur Verfügung, bestimmt sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Die Anstalt bestimmt das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt genügt werden kann; die Anforderungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung).

(4) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die Anstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

(5) Die Zuweisung darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde. Für Veranstalter von Landesprogrammen oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 19 entsprechend.

(6) Lässt sich innerhalb der bestimmten Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die Anstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die Meinungsvielfalt fördert,
2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben in den Ländern und Regionen darstellt und
3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Außerdem kann be-

rücksichtigt werden, inwieweit Finanzierungsgrundlage, Professionalität sowie infrastrukturelle Voraussetzungen für die Programmerstellung gesichert sind. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt. In bundesweit verbreitete Fernsehprogramme sollen regionale Fensterprogramme nach § 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages aufgenommen werden. In Schleswig-Holstein sollen Hörfunk-Vollprogramme, die als Landesprogramme verbreitet werden, zwei Stunden der täglichen Sendezeit regionale Fensterprogramme enthalten oder auf andere Weise einen Beitrag zur regionalen Berichterstattung leisten.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. In seinem Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. In seinem Satz 6 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 8 bis 10.

13. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Rücknahme, Widerruf

(1) Die Zuweisung wird zurückgenommen, wenn die Vorgaben gemäß § 26 Abs. 6 nicht berücksichtigt wurden und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zuweisung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 26 Abs. 6 nicht mehr genügt und innerhalb des von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
2. das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(3) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 oder 2 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der Anstalt.“

14. Die Überschrift des 3. Unterabschnitts erhält folgende Fassung:

„Weiterverbreitung“

15. § 29 wird gestrichen.

16. Der bisherige § 30 wird § 29 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 31 und 32)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 30 und 32 a)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterver-

breitung der Anstalt mindestens einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber oder der Betreiber einer analogen Kabelanlage vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Plattform oder der analogen Kabelanlage zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 4 und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.“

d) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

e) In Absatz 5 wird die Textstelle „und der Betreiber der Kabelanlage“ durch die Textstelle „und der Betreiber der analogen Kabelanlage oder der Plattform“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird gestrichen.

17. Der bisherige § 31 wird § 30 und wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Sollen in einer analogen Kabelanlage Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien verbreitet werden, hat der Betreiber der Anstalt den Betrieb zwei Monate vor der Inbetriebnahme unter Vorlage eines Belegungsplans anzuzeigen. Der Betreiber hat der Anstalt zusätzlich die Kapazität der Kabelanlage, die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten und die allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuzeigen. Veränderungen sind der Anstalt unverzüglich, Änderungen der Belegung mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Beifügung des geänderten Belegungsplans mitzuteilen.

(2) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als fünfzehn Kanälen, an die mehr als 5.000 Haushalte angeschlossen sind, hat die für die Verbreitung von Angeboten nach dem Sechsten Abschnitt erforderlichen Übertragungskapazitäten, höchstens jedoch einen Fernsehkanal, dem Träger auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können, sowie für den Betreiber einer digitalen Kabelanlage oder Plattform für entsprechende digitale Übertragungskapazitäten. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten sind ausschließlich für Angebote nach dem Sechsten Abschnitt zu nutzen.“

b) Im bisherigen Absatz 1 werden die Worte „Mediendienste“ und „Mediendiensten“ jeweils durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 3 bis 6.

18. Folgender neuer § 31 wird eingefügt:

„§ 31
Plattformen

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 des Rundfunkstaatsver-

trages) auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme des § 32 gelten sie nicht für Anbieter von

1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,
2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,
3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 5.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 Nutzern.

Die Anstalt legt fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.

(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 18 Abs. 1 und 2 genügt.

(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Anstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben entsprechend § 18 Abs. 1 und 2 und
2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 32 bis 32 c entsprochen werden soll.“

19. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Regelungen für Plattformen

(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.“

20. Es werden folgende §§ 32 a bis g eingefügt:

„§ 32 a
Belegung von Plattformen

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass
 - a) die erforderlichen Kapazitäten für die gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zur Verfügung stehen,
 - b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 des Rundfunkstaatsvertrages enthalten, zur Verfügung stehen,
 - c) die Kapazitäten für die in den Ländern jeweils zugelassenen landesweiten Fernsehprogramme, für die jeweiligen Angebote nach dem Sechsten Abschnitt sowie in Schleswig-Holstein für zwei terrestrisch ortsübliche Programme aus Dänemark zur Verfügung stehen,
 - d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,
2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nr. 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien angemessen berücksichtigt,
3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

(2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die technischen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen.
2. Innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hör-

funkprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter im jeweiligen Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigt.

3. Innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazität trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Plattform verbreitet, sind die Programme nach Satz 1 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.

(3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 befreit, soweit

1. der Anbieter der Anstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder
2. das Gebot der Meinungsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den §§ 23 oder 26 berücksichtigt wurde.

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 des Rundfunkstaatsvertrages zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der Anstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages durch die Anstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 32 b

Technische Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder
4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme

und die Entgelte hierfür sind der Anstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der Anstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 32 c
Entgelte, Tarife

Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 32 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 sind offenzulegen. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können.

§ 32 d
Vorlage von Unterlagen, Maßnahmen durch die Anstalt

(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, der Anstalt die maßgeblichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen. Der Anstalt stehen dazu die in §§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Verfahrensrechte zu.

(2) Verstößt ein Plattformanbieter schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutzstaatsvertrages, kann ihn die Anstalt nach vorheriger Anhörung zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Kommt der Plattformanbieter der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Anstalt den Plattformbetrieb untersagen.

§ 32 e
Zusammenarbeit mit der
Regulierungsbehörde für Telekommunikation

Ob ein Verstoß gegen § 32 b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 32 c vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die Anstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

§ 32 f
Satzungen, Richtlinien

Die Anstalt regelt durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Unterabschnitts. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

§ 32 g
Überprüfungsklausel

Dieser Unterabschnitt wird regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 1. September 2011 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft."

21. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2009“ und die Textstelle „der Landesregierung Hamburg“ durch die Textstelle „der Anstalt“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Anstalt überwacht die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine neue Trägerschaft kann nur im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt werden.“

23. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Veranstalter“ durch das Wort „Anbieter“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Zuständigkeit der Anstalt für bundesweite Sachverhalte richtet sich nach § 36 Abs. 1, 2 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Anstalt ist Aufsichtsbehörde über Telemedien gemäß § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179).“

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anstalt ist zuständige Behörde gemäß § 2 Nr. 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) bei Verdacht eines innergemeinschaftlichen Verstoßes privater Anbieter gegen Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung oder Durchführung des in Nr. 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 genannten Rechtsaktes (EG-Fernsehrichtlinie) erlassen worden sind. Sie ist im Rahmen dieser Zuständigkeit auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 VSchDG.“

24. § 39 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt.

b) In Nummer 8 werden die Worte „und dessen Veröffentlichung“ gestrichen.

25. § 40 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat die Anstalt bereits einen Rechtsverstoß nach Absatz 1 beanstandet, so kann sie bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß zusammen mit der Anweisung nach Absatz 2 das Ruhen der Zulassung bis zu vier Wochen anordnen. In schwerwiegenden Fällen kann die

Anstalt die Zulassung entziehen. Eine Entschädigung findet nicht statt.“

26. § 46 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern und der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde mindestens eine Woche vor der Sitzung vorzulegen. Maßgeblich ist der tatsächliche Eingang der Unterlagen. Die Unterlagen gelten am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass diese nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. In besonders dringenden Fällen kann der Medienrat mit der Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 2 Ausnahmen beschließen.“

27. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 wird um die Worte „und dessen Veröffentlichung“ ergänzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Ausführung der Beschlüsse von ZAK, KJM und GVK“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 35 Abs. 3 und 5 Nr. 2 sowie § 37 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages.“

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ständiger Vertreter im Sinne von § 35 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages ist der Stellvertreter des Direktors.“

28. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. als Veranstalter von Rundfunk nach § 2 Abs. 2 die Tatbestände des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 14 und Nr. 18 bis 23 sowie Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,“

b) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. als Betreiber oder Anbieter die Tatbestände des § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 16 des Rundfunkstaatsvertrages erfüllt,“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5.

d) In Nummer 4 wird die Textstelle „nach § 29“ durch die Textstelle „nach § 30 Abs. 1“ und wird die Textstelle „nach §§ 31 und 32“ durch die Textstelle „nach § 30 Abs. 3“ ersetzt.

29. In § 55 Abs. 4 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Absatz 2“ die Textstelle „und den Trägern der Bürgermedien gemäß Absatz 3“ eingefügt.

30. § 60 wird gestrichen.

31. Der bisherige § 61 wird § 60.

Artikel 2 Änderung des Staatsvertrages über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk

Der Staatsvertrag über die Nutzung von Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk vom 27. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 sowie §§ 4 und 6 werden gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 23 Buchst. c und d, Nr. 24, Nr. 26 sowie Nr. 27 Buchst. a treten am 1. September 2008 in Kraft. Die übrigen Vorschriften treten mit Inkrafttreten des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ebenfalls am 1. September 2008 in Kraft. Sind bis zum 30. August 2008 nicht die Ratifikationsurkunden beider Länder bei der Senatskanzlei des Landes Hamburg hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Hamburg, 3. Juni 2008

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Kiel, 4. Juni 2008

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

**Landesverordnung
über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und
der Bundesartenschutzverordnung (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung – ArtSchZustVO)
Vom 18. Juli 2008**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-374

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Zuständigkeit für die Durchführung des fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686), richtet sich nach den §§ 2 und 4, die für die Durchführung der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), nach den §§ 3 und 4.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem
Bundesnaturschutzgesetz

(1) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig,

1. nach § 43 Abs. 5 und 6 Satz 3 die Stellen zu bestimmen, bei denen gefundene geschützte Tiere und Pflanzen abzugeben sind,
2. nach § 43 Abs. 6 Satz 4 Meldungen über die Aufnahme streng geschützter Arten entgegenzunehmen,
3. nach § 43 Abs. 6 Satz 5 die Herausgabe der aufgenommenen Tiere zu verlangen,
4. nach § 43 Abs. 7 Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 2 und 3 zuzulassen,
5. nach § 43 Abs. 8 Satz 1 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 und 2 zuzulassen,
6. für die Aufgaben, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 den nach Landesrecht zuständigen Behörden vorbehalten sind,
7. nach § 62 für Befreiungen von Verboten des § 42.

(2) Die obere und die untere Naturschutzbehörde ist zuständig,

1. den Nachweis nach § 49 Abs. 1 oder die Glaubhaftmachung nach § 49 Abs. 2 zu verlangen,
2. nach § 49 Abs. 4 Tiere oder Pflanzen einzuziehen,
3. nach § 50 Abs. 1 Auskunft zu verlangen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde ist zuständig,

1. nach § 42 Abs. 4 Satz 3 die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten anzuordnen,

2. abweichend von Absatz 1 Nr. 5 dieser Verordnung, nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zur Abwehr erheblicher Schäden durch Saatkrähen (*Corvus frugilegus* L.) sowie für Vergrämungsabschüsse von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo* L.) zuzulassen.

§ 3

Zuständigkeiten nach der
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

(1) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig,

1. nach § 2 Abs. 1 Satz 2 weitergehende Ausnahmen für die in Satz 1 genannten Pilze zuzulassen,
2. nach § 2 Abs. 2 Ausnahmen von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 Millimeter zuzulassen,
3. nach § 4 Abs. 3 Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zuzulassen,
4. nach § 6
 - a) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches zuzulassen,
 - b) ein Verfahren anzuerkennen, durch das eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist,
5. nach § 7
 - a) den Nachweis für das Vorliegen der Anforderungen zum Halten von besonders geschützten und von in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Wirbeltieren zu verlangen,
 - b) die Anzeige über die Haltung von unter Buchstabe a genannten Wirbeltieren entgegenzunehmen,
 - c) Ausnahmen von § 7 Abs. 2 BArtSchV zuzulassen,
6. nach § 11 Abs. 3 und 4 Informationen über Maßnahmen zur Rückführung eines in den Freiflug gestellten oder aus einem Gehege entwichenen Greifvogelhybriden entgegenzunehmen,
7. nach § 13

- a) dem Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode zuzustimmen,
- b) die verbindliche Kennzeichnungsmethode festzulegen,

8. nach § 14

- a) Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht zuzulassen,
- b) vor Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung angebrachte Kennzeichnungen anzuerkennen,

9. nach § 15 Abs. 6 die vierteljährlichen Angaben über die ausgegebenen Kennzeichen und deren Empfänger entgegenzunehmen.

(2) Die obere und die untere Naturschutzbehörde ist zuständig,

1. nach § 6 Abs. 3 die Aushändigung der Aufnahme- und Auslieferungsbücher zu verlangen,
2. nach § 13 Abs. 3 die Vorlage der Dokumentationen zu verlangen.

§ 4

Zuständigkeiten im Nationalpark

Für die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Amtshandlungen ist im Gebiet des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz zuständig.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juli 2008

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-314

Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung*)

Vom 7. August 2008

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 289), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:

Artikel 1

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom

28. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Nummer 2.9 nach der Angabe „Schwarzenbek,“ die Angabe „Stockelsdorf,“ eingefügt.
2. In der Gliederungsnummer 2.9 wird nach der Angabe „Schwarzenbek,“ die Angabe „Stockelsdorf,“ eingefügt.

Artikel 2

Für die Verfolgung und Ahndung von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen Ord-

*) Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

§ 5

Beteiligung der Fischereibehörde

Die nach den §§ 2 und 3 zuständigen Behörden treffen Entscheidungen im Einvernehmen mit der oberen Fischereibehörde, wenn betroffene besonders geschützte Arten auch dem Fischereirecht unterliegen.

§ 6

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 51 Landesnaturschutzgesetz wird auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Mai 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 87)*), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), außer Kraft.

nungswidrigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. August 2008

Dr. Werner Marnette
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl*)

Vom 18. August 2008

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung vom 1. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 82), in Verbindung mit Ziffer 3 des Beschlusses des Wahlkreisausschusses vom 26. Juni 2003 (Bekanntmachung vom 27. Juni 2003, GVOBl. Schl.-H. S. 312), geändert durch Beschluss vom 11. Dezember 2007 (Bekanntmachung vom 8. Januar 2008, GVOBl. Schl.-H. S. 63), gebe ich nachfolgend die Beschreibungen einzelner Wahlkreise in berichtigter Form bekannt.

Kiel, 18. August 2008

Die Landeswahlleiterin
Manuela Söllner-Winkler

Anlage

Wahlkreis	Gebiet
2 Husum-Land	<p>Vom Kreis Nordfriesland:</p> <p>amtsfreie Gemeinde Reußenköge</p> <p>Amt Mittleres Nordfriesland</p> <p>vom Amt Südtondern:</p> <p>Gemeinde Achtrup</p> <p>Gemeinde Bramstedtlund</p> <p>Gemeinde Karlum</p> <p>Gemeinde Klixbüll</p> <p>Gemeinde Ladelund</p> <p>Gemeinde Leck</p> <p>Gemeinde Sprakebüll</p> <p>Gemeinde Stadum</p> <p>Gemeinde Tinningstedt</p> <p>Gemeinde Westre</p> <p>Gemeinde Enge-Sande</p> <p>vom Amt Nordsee-Treene:</p> <p>Gemeinde Arlewatt</p> <p>Gemeinde Hattstedt</p> <p>Gemeinde Hattstedtermarsch</p> <p>Gemeinde Horstedt</p> <p>Gemeinde Olderup</p> <p>Gemeinde Wobbenbüll</p> <p>Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog</p> <p>Gemeinde Nordstrand</p> <p>Amt Pellworm</p> <p>Amt Viöl</p>

*) Ändert Wahlkreiseinteilung vom 8. Januar 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1-9

- 3 Husum-Eiderstedt** Vom Kreis Nordfriesland:
Stadt Husum
Stadt Tönning
Amt Eiderstedt
Stadt Friedrichstadt
vom Amt Nordsee-Treene:
Gemeinde Drage
Gemeinde Koldenbüttel
Gemeinde Seeth
Gemeinde Uelvesbüll
Gemeinde Witzwort
Gemeinde Freesendelf
Gemeinde Hude
Gemeinde Mildstedt
Gemeinde Oldersbek
Gemeinde Ostenfeld (Husum)
Gemeinde Ramstedt
Gemeinde Rantrum
Gemeinde Schwabstedt
Gemeinde Simonsberg
Gemeinde Süderhöft
Gemeinde Südermarsch
Gemeinde Winnert
Gemeinde Wisch
Gemeinde Wittbek
- 13 Rendsburg-Ost** Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde:
amtsfreie Gemeinde Altenholz
amtsfreie Gemeinde Kronshagen
Amt Achterwehr
Amt Dänischenhagen
Amt Dänischer Wohld
Amt Flintbek
Amt Molfsee
- 14 Neumünster** Kreisfreie Stadt Neumünster
Vom Kreis Segeberg:
Gemeinde Boostedt (Amt Boostedt-Rickling)
- 18 Plön-Nord** Vom Kreis Plön:
von der Stadt Schwentinental:
Gebiet der bisherigen amtsfreien Gemeinde Klausdorf
Amt Lütjenburg
Amt Probstei
Amt Schrevenborn
Amt Selent/Schlesien
- 19 Plön-Süd** Vom Kreis Plön:
Stadt Plön
Stadt Preetz
von der Stadt Schwentinental:
Gebiet der bisherigen amtsfreien Gemeinde Raisdorf
Amt Bokhorst-Wankendorf
Amt Preetz-Land
vom Amt Großer Plöner See:
Gemeinde Ascheberg
Gemeinde Bösdorf
Gemeinde Dersau
Gemeinde Dörnick
Gemeinde Grebin
Gemeinde Kalübbe
Gemeinde Lebrade
Gemeinde Nehmten
Gemeinde Rantzau
Gemeinde Rathjensdorf
Gemeinde Wittmoldt

- 25 Elmshorn** Vom Kreis Pinneberg:
 Stadt Elmshorn
 Stadt Tornesch
 Amt Elmshorn-Land
 vom Amt Moorrege:
 Gemeinde Appen
- 30 Segeberg-Ost** Vom Kreis Segeberg:
 Stadt Bad Segeberg
 Stadt Wahlstedt
 Amt Bornhöved
 Amt Leezen
 Amt Trave-Land
 vom Amt Itzstedt:
 Gemeinde Itzstedt
 Gemeinde Kayhude
 Gemeinde Nahe
 Gemeinde Oering
 Gemeinde Seth
 Gemeinde Sülfeld
 vom Amt Boostedt-Rickling:
 Gemeinde Daldorf
 Gemeinde Groß Kummerfeld
 Gemeinde Heidmühlen
 Gemeinde Latendorf
 Gemeinde Rickling
 vom Amt Bad Bramstedt-Land:
 Gemeinde Großenaspe

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MWV Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MWV Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer Meisterprüfung oder einer anderen als gleichwertig festgestellten, abgeschlossenen Vorbildung (Hochschulzugangsverordnung für Meisterinnen und Meister – MeisterHzVO) Vom 20. Juni 2008 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-3	4	130	3. Juli 2008

